



Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege ·
Postfach 2913 · 65019 Wiesbaden

An alle
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des
Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und
Pflegeleistungen (HGBP)

-Versand ausschließlich elektronisch-

Geschäftszeichen: VI 1 – 50 q – 0300 90
(VG-Nr. 111)

Bearbeiter/-in: Regine Krampen
Telefon: 0611 32 59 1531
Telefax: 0611 327 59 1999
E-Mail: regine.krampen@hlfgp.hessen.de
Erreichbarkeit: www.hessenlink.de/hlfgp
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27.02.2023

Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Einstellung des Meldeverfahrens von Corona-Infektionen nach § 11 Abs. 2 Nr. 5
HGBP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im April 2020 wurden Sie durch Ihre örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht aufgefordert, jede in Ihrer Einrichtung auftretende Infektion (sowohl bei Bewohnerinnen oder Bewohnern als auch bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern) und nach Auftreten eines entsprechenden Infektionsgeschehens auch jede Veränderung im aktuellen Stand der Infektionen an das entsprechende Funktionspostfach der Betreuungs- und Pflegeaufsicht anzuzeigen und hiermit Ihrer Anzeigeverpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 HGBP nachzukommen.

Ihre Meldungen wurden von der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht hessenweit zusammengeführt und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zur Verfügung gestellt, um unter anderem die einrichtungsbezogenen Coronamaßnahmen im Land Hessen an die tatsächliche Infektionslage in hessischen Einrichtungen anzupassen.

Hausanschrift:	Postanschrift:	Fristenbriefkasten:	Telefon: (0611) 3259-1000
Luisenplatz 2	Postfach 29 13	Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7	Telefax: (0611) 32759-1999
64283 Darmstadt	65019 Wiesbaden	35390 Gießen	E-Mail: poststelle@hlfgp.hessen.de
			Internet: http://www.hlfgp.hessen.de

Mittlerweile ist angesichts der Gesamtentwicklung der Pandemie in Deutschland eine Abstimmung zwischen HMSI, der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie den Verbänden der Leistungserbringenden erfolgt, dass das regelmäßige Meldeverfahren in der bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden muss, da die verbliebenen Coronaschutzmaßnahmen für Einrichtungen im Infektionsschutzgesetz inzwischen ausschließlich bundesgesetzlich geregelt sind.

Aus diesem Grund können Sie Ihre Meldungen an das entsprechende Funktionspostfach in der bisherigen Form ab Zugang dieses Schreibens einstellen.

Ich weise Sie allerdings darauf hin, dass die grundsätzliche Anzeigeverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 HGBP bestehen bleibt. Treten COVID-Infektionen in besonders hoher Anzahl, mit besonders hohem Personalausfall oder in sonstiger Weise das Leben in der Einrichtung besonders beeinflussend auf, so ist dies anlassbezogen als besonderes Ereignis weiterhin zu melden. In diesen Fällen zeigen Sie bitte Ihrer Behörde das Vorkommnis auf die gleiche Weise an, wie Sie das bei entsprechenden anderen Vorkommnissen auch praktizieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ihnen bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Ihrer örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörde zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jasmin Timm

Dezernatsleitung Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht (komm.)